**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/5601**

14. 07. 76

Sachgebiet 2125

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 (zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1161/76 [2]) gewonnenen Erfahrungen lassen es angebracht erscheinen, ihren Artikel 10 zu ändern.

Zum Zwecke einer Harmonisierung der in den Erzeugermitgliedstaaten geltenden Vorschriften betreffend die Festsetzung der Hektarerträge und die Verwertung der über diese Erträge hinaus geernteten Trauben besteht Anlaß, Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 genauer zu fassen, namentlich in bezug auf die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten treffen können, um so zu verhindern, daß dem Artikel widersprüchliche Auslegungen gegeben werden, die ihn entweder praktisch überflüssig machen oder den Erzeugern unzumutbare Verluste zufügen, wenn diese trotz Überschreitung der vorgeschriebenen Erträge Wein von guter Qualität anbieten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

1. Für jeden Qualitätswein b. A. wird durch den betreffenden Mitgliedstaat ein Hektarertrag in Trauben-, Most- oder Weinmengen festgesetzt.

   Für diese Festsetzung werden vor allem die Erträge der letzten zehn Jahre herangezogen, wobei nur qualitätsmäßig befriedigende Ernten von den repräsentativsten Rebgrundstücken des bestimmten Anbaugebietes berücksichtigt werden.

   Der Hektarertrag kann für ein und denselben Qualitätswein b. A. unterschiedlich festgesetzt werden je nach
   - Teilanbaugebiet oder Gemeinde,
   - der oder den die zur Verarbeitung kommenden Trauben liefernden Rebsorten.

   In Jahren mit außergewöhnlich günstigen Witterungsverhältnissen kann der betreffende Mitgliedstaat den Ertrag für die Ernte des betreffenden Jahres erhöhen.

2. Die Mitgliedstaaten können eine Überschreitung des gegebenenfalls berichtigten Hektarertrages bis zu 20 v. H. gestatten, vorausgesetzt,
   - daß die Erzeuger die geernteten Trauben so sortieren, daß nur eine dem Hektarertrag entsprechende Menge zur Bereitung des betreffenden Qualitätsweins b. A. verwendet wird,

     oder
   - daß die über den Hektarertrag hinaus geernteten Trauben zur Herstellung anderer Erzeugnisse als Tafelwein oder Qualitätswein b. A. verwendet werden, oder
   - daß der natürliche Alkoholgehalt um 1° höher ist als der von dem betreffenden Mitgliedstaat für den betreffenden Qualitätswein b. A. festgesetzte natürliche Mindestalkoholgehalt.

3. Ein Überschreiten des – gegebenenfalls berichtigten und um 20 v. H. erhöhten – Hektarertrages zieht das Verbot der Verwendung der gesamten Ernte zur Bereitung von Qualitätswein b. A. nach sich."

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 27

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Begründung

In einer Erklärung an den Rat – in Dokument R/1041/1/76 vom 12. Mai 1976 – drückte die Kommission ihre Absicht aus, bis zum 30. Juni 1976 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 (zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete), insbesondere des Artikels 10, vorzulegen. Angesichts der unterschiedlichen Anwendung dieses Artikels in den Mitgliedstaaten erscheint es unerläßlich, gewisse Alternativvorschriften für die Verwendung der über den festgesetzten Hektarertrag hinaus gewonnenen Trauben bzw. des gewonnenen Weins zu erlassen. Dadurch wird sich durch die Mitgliedstaaten eine Mindestharmonisierung bei Anwendung des Artikels 10 erzielen lassen, ohne daß dabei die Forderungen der Mitgliedstaaten, die wegen der natürlichen Produktionsgegebenheiten und der Traditionen offensichtlich sehr große Unterschiedlichkeiten aufweisen, zu weit zurückbleiben. Der vorliegende Verordnungsvorschlag bietet den Mitgliedstaaten drei Alternativen für die Verwertung der Trauben bzw. des Weins, die über den Hektarertrag hinaus geerntet wurden.

Die Bedingungen dieser Verordnung sind so, daß bei Überschreiten des festgesetzten Ertrages die Erzeugung von Tafelwein weniger rentabel sein dürfte als die Erzeugung von Qualitätswein v. A. Dementsprechend werden die Produzenten darauf achten, diesen Höchstertrag nicht zu überschreiten. Der erwähnte Artikel 10 in Form der vorliegenden Verordnung wird deshalb nicht zu einer Steigerung der verfügbaren Mengen an Tafelwein, die von den Interventionen auf dem Markt profitieren könnten, beitragen. Die Anwendung dieser Verordnung hat keine finanziellen Belastungen für den Haushalt der Gemeinschaft zur Folge.

---

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 50/76:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*